

## Ist Ihr Tax CMS fit für eine Überprüfung durch die Betriebsprüfung?

Gesetzliche Änderung seit dem 01.01.2023 (Art. 97 § 38 EGAO)

# Vorstellung & Gliederung

# Referenten/Ansprechpartner

---



**Sandra Höfer-Grosjean**  
Rechtsanwältin / Steuerberaterin / Partnerin  
Deloitte Legal

Tel.: +49 211 8772 3496

E-Mail: [shoefer-grosjean@deloitte.de](mailto:shoefer-grosjean@deloitte.de)



**Dr. Stephanie Kammerloher-Lis**  
Steuerberaterin / Rechtsanwältin / Senior Managerin  
Deloitte

Tel.: +49 89 29036 8327

E-Mail: [skammerloherlis@deloitte.de](mailto:skammerloherlis@deloitte.de)



**Volker Radermacher**  
Partner  
Deloitte Legal

Tel.: +49 211 8772 3655

E-Mail: [vradermacher@deloitte.de](mailto:vradermacher@deloitte.de)

# Gliederung

- I. Neue gesetzliche Regelung Art. 97 § 38 EGAO
- II. Vorbereitung der Finanzverwaltung
- III. Anforderungen, welche die Finanzverwaltung an ein Tax CMS stellen könnte / sollte
- IV. Zu erwartende zukünftige Vorgehensweise
- V. Was bedeutet es, wenn trotz Nachfrage der Finanzverwaltung keine oder keine ordnungsgemäße Tax CMS-Dokumentation vorgelegt werden kann?



**Neue gesetzliche Regelung Art. 97 § 38 EGAO**

# Neue gesetzliche Regelung Art. 97 § 38 EGAO

Gesetz vom 20. Dezember 2022 zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/514 des Rates vom 22. März 2021 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur **Modernisierung des Steuerverfahrensrecht** (u. a. **Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung**)

## Art. 97 § 38 Abs. 1 EGAO – Erprobung alternativer Prüfungsmethoden

- Soweit **im Rahmen einer Außenprüfung** eines Steuerpflichtigen nach den §§ 193 bis 202 der Abgabenordnung
- **die Wirksamkeit** eines von ihm eingesetzten Steuerkontrollsystems **hinsichtlich der erfassten Steuerarten oder Sachverhalte überprüft wurde** und
- **kein oder nur ein unbeachtliches steuerliches Risiko** für die in § 149 Absatz 3 der Abgabenordnung genannten Steuern und gesonderten Feststellungen besteht,
- **kann** die **Finanzbehörde im Benehmen mit dem Bundeszentralamt** für Steuern dem Steuerpflichtigen
- **auf Antrag unter dem Vorbehalt des Widerrufs** für die **nächste Außenprüfung** nach § 193 Absatz 1 der Abgabenordnung
- **Beschränkungen von Art und Umfang der Ermittlungen** unter der Voraussetzung **verbindlich zusagen, dass keine Änderungen der Verhältnisse eintreten.**
- Der Steuerpflichtige hat **Veränderungen des Kontrollsystems zu dokumentieren** und sie der **Finanzbehörde unverzüglich** schriftlich oder elektronisch **mitzuteilen.**

# Neue gesetzliche Regelung Art. 97 § 38 EGAO

## Art. 97 § 38 Abs. 2

Ein **Steuerkontrollsystem umfasst alle innerbetrieblichen Maßnahmen**, die **gewährleisten**, dass

1. die **Besteuerungsgrundlagen zutreffend aufgezeichnet und berücksichtigt** werden sowie
2. die hierauf entfallenden **Steuern fristgerecht und vollständig abgeführt** werden.

Das Steuerkontrollsystem muss die **steuerlichen Risiken laufend abbilden**.

## Art. 97 § 38 Abs. 3

Systemprüfungen von Steuerkontrollsystemen und daraufhin nach Absatz 1 Satz 1 zugesagte Erleichterungen sind von den Landesfinanzbehörden **bis zum 30. April 2029 zu evaluieren**. Die obersten Finanzbehörden der Länder haben die Ergebnisse der Evaluierung dem Bundesministerium der Finanzen bis zum 30. Juni 2029 mitzuteilen.

# Neue gesetzliche Regelung Art. 97 § 38 EGAO

Ist die Überprüfung des Tax CMS verpflichtend oder freiwillig?

## Gründe für eine freiwillige Überprüfung

- Ein Turnus früher Prüfungserleichterung/-beschränkung möglich
- Frühzeitige Abstimmung mit der Finanzverwaltung über die zukünftige Ausgestaltung des Tax CMS
- Schaffung einer kooperativen und vertrauensvollen Basis einer Zusammenarbeit
- Risikominimierung in Bezug auf zukünftige bußgeldrechtliche / steuerstrafrechtliche Vorwürfe

## Risiken einer (freiwilligen) Überprüfung

- Nutzung der Tax CMS-Dokumentation eines nicht wirksamen Tax CMS als Grundlage für
  - steuerrechtliche Prüfung
  - bußgeldrechtliche Vorwürfe (§ 130 OWiG ggf. i.V.m § 30 OWiG)
- Negativer Gesamteindruck
- Erleichterung bußgeld- oder steuerstrafrechtlicher Vorwürfe bei Nichterfüllung der regelmäßigen Anpassung und Dokumentation / Mitteilung von Anpassungen



# Neue gesetzliche Regelung Art. 97 § 38 EGAO

Ist die Überprüfung des Tax CMS verpflichtend oder freiwillig?

## Gesetzeswortlaut:

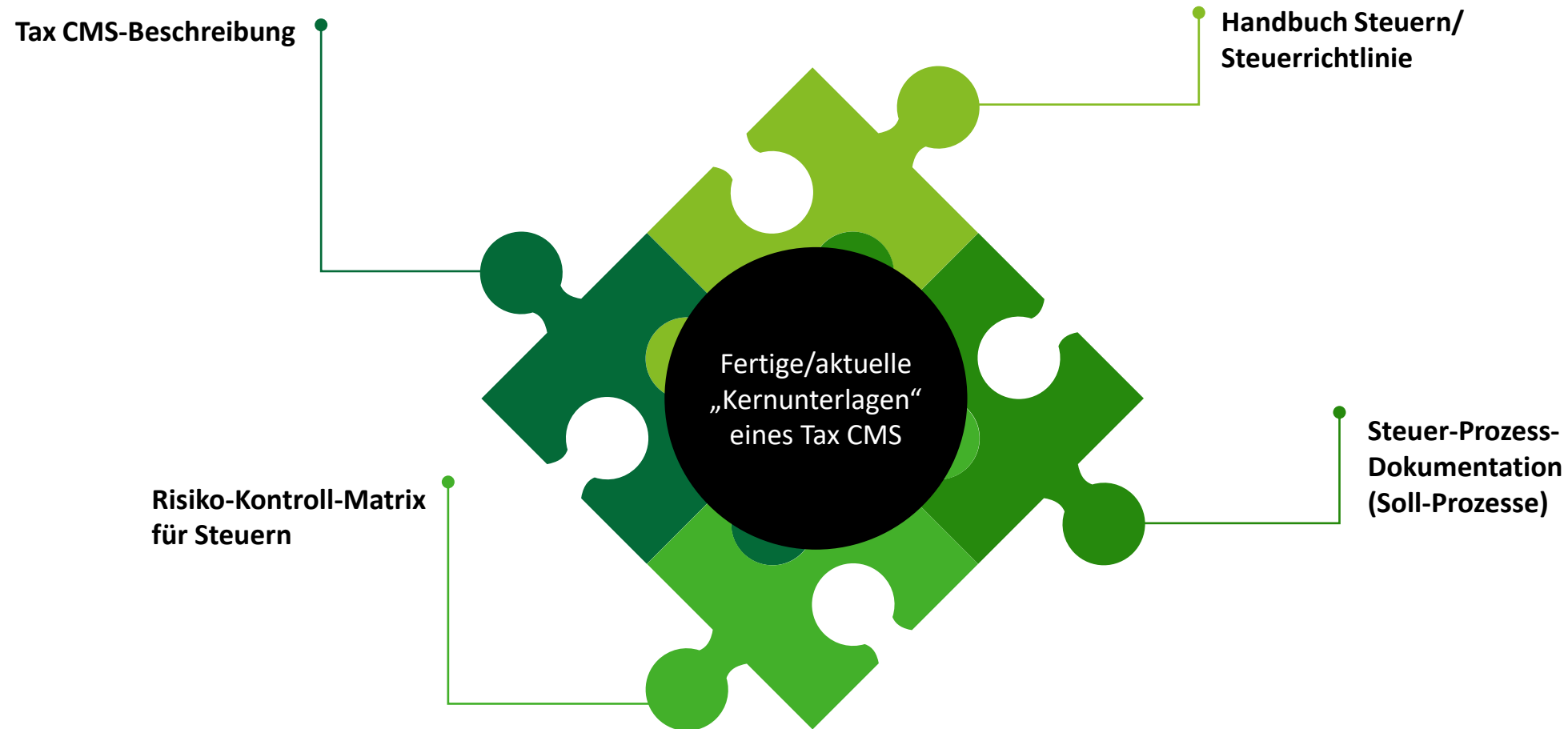
Nicht die Überprüfung findet auf Antrag statt, sondern die Zusage von Prüfungserleichterungen!

## Pflicht zur Überlassung von Tax CMS-Unterlagen als Mitwirkungspflicht des Steuerpflichtigen gem. § 200 Abs. 1 S. 1 und 2 AO:

- Der Steuerpflichtige hat bei der Feststellung der Sachverhalte, die **für die Besteuerung erheblich** sein können, mitzuwirken.
- Er hat insbesondere
  - Auskünfte zu erteilen
  - **Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Urkunden zur Einsicht und Prüfung vorzulegen,**
  - die **zum Verständnis der Aufzeichnungen erforderlichen Erläuterungen zu geben** und
  - die **Finanzbehörde bei Ausübung ihrer Befugnisse nach § 147 Abs. 6 AO zu unterstützen**

# Neue gesetzliche Regelung Art. 97 § 38 EGAO

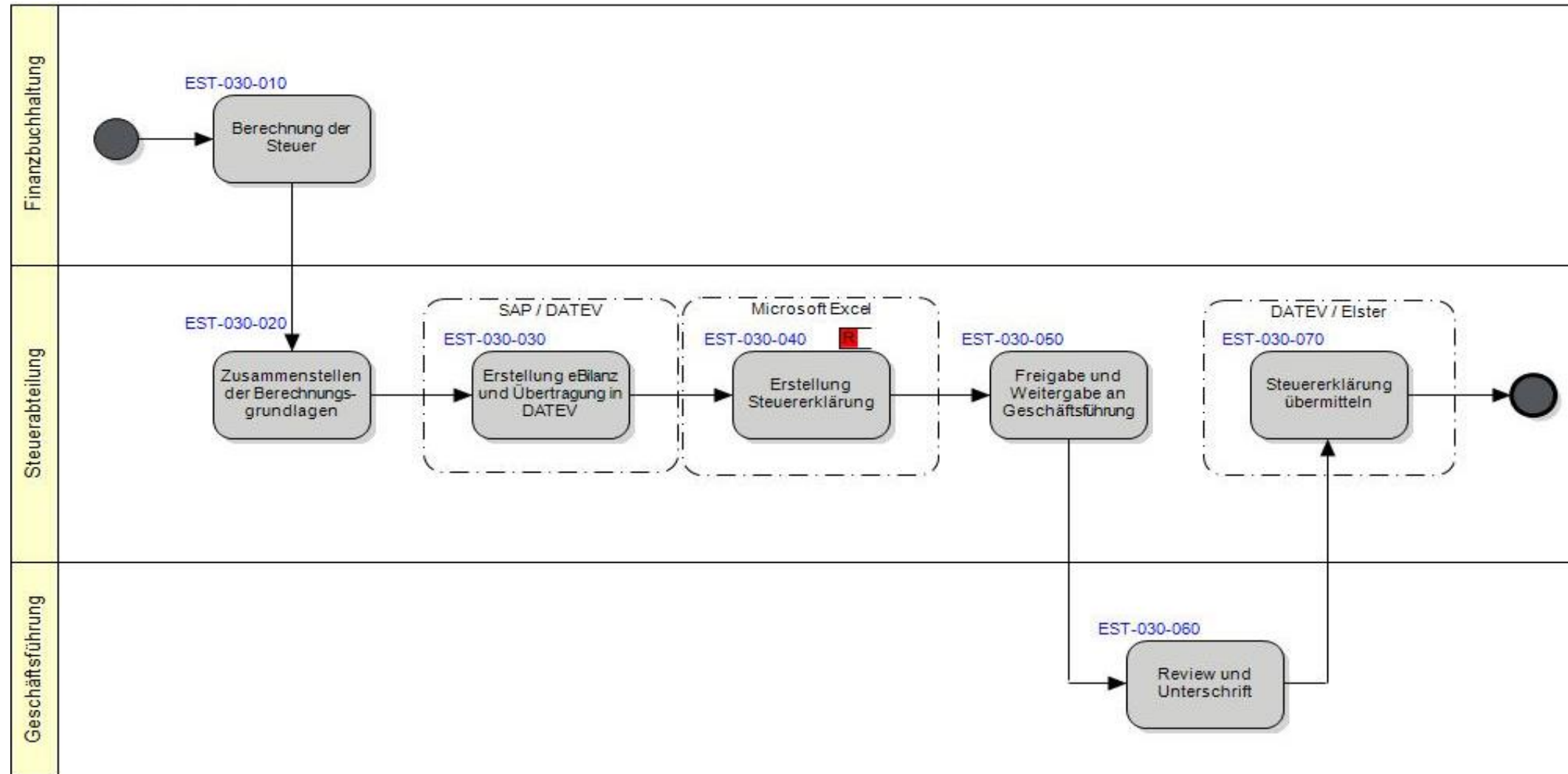
Was sind übliche Tax CMS-Unterlagen?



# Neue gesetzliche Regelung Art. 97 § 38 EGAO

Was sind übliche Tax CMS-Unterlagen?

Teil einer Soll-Prozessbeschreibung: Visualisierung



# Neue gesetzliche Regelung Art. 97 § 38 EGAO

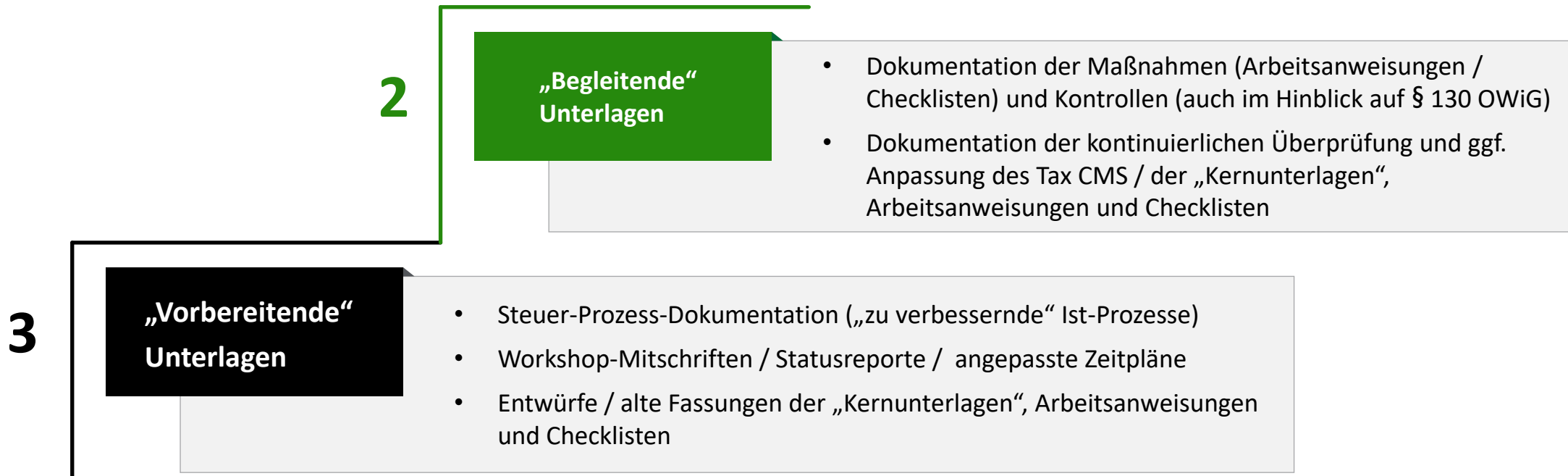
## Was sind übliche Tax CMS-Unterlagen?

### Risiko-Kontroll-Matrix

| Prozessname        | Standardprozess andkarte          | Code Standardprozess andkarte | Prozessschritt ID | Prozessschritt   | Beschreibung Prozessrisiko   | Steuerart    | Kategorie       | Generisches Risiko    | Risikoausprägung  | Code generisches Risiko | Eintrittswahrscheinlichkeit | Auswirkung  | Bewertung   | Begründung der Bewertung (Eintrittswahrscheinlichkeit; Auswirkung)   |
|--------------------|-----------------------------------|-------------------------------|-------------------|--|--|--------------|-----------------|-----------------------|---|-------------------------|-----------------------------|-------------|-------------|--|
| Erläuterung        | Erläuterung                       | Erläuterung                   | Erläuterung       | Erläuterung  | Erläuterung  | Erläuterung  | Erläuterung     | Erläuterung           | Erläuterung   | Erläuterung             | Erläuterung                 | Erläuterung | Erläuterung | Erläuterung  |
| Fallbeispiel       |                                   |                               |                   |  |  |              |                 |                       |   |                         |                             |             |             |  |
| Gesetzesänderungen | Grundsatzarbeiten                 | A2                            | UST-900-900       | Analyse der Steuerrechtsänderungen                                   | Gesetzesänderungen werden nicht oder nicht rechtzeitig identifiziert   | Diverse      | Interne Abläufe | Prozesse / Strukturen | Verstöße gegen Anforderungen an die Aufbau- / Ablauforganisation            |                         | 1 wahrscheinlich            | mittel      | moderat     | Eintrittswahrscheinlichkeit: möglich, da sich die Gesetzgebung im Bereich Steuern häufig ändert<br><u>Auswirkung</u> : mittel, da die Anwendung von ver. Gesetzgebung zu einer falschen Bearbeitung, z. Rechtsverstößen und gegebenenfalls zu Strafz. führen kann. |
| XXX - [Steuerart]  |                                   |                               |                   |  |  |              |                 |                       |   |                         |                             |             |             |  |
| Entgeltabrechnung  | Entgeltabrechnung/ELSTAM          | L1                            | LST-010-010       | Simulation Entgeltabrechnung   | Simulation der Entgeltabrechnung ist freiwillig; Verhältnis Mitarbeiter zu Abrechnungen (1 FTE/ 1000 Abrechnungsfälle) | Lohnsteuer   | Mitarbeiter     | Humanressourcen       | Unzureichende quantitative Personalausstattung                              |                         | 14 möglich                  | hoch        | erheblich   | E:<br>A:   |
| Rechnungseingang   | Eingangsrechnung mit Bestellbezug | U1                            | UST-100-010       | Rechnung erfassen (Poststelle bzw. manuell in Kreditorenbuchhaltung) | Scan unvollständig (fehlende Rechnung oder Rechnung unvollständig); Datenverlust bzw. GoBD-Verstoß                     | Umsatzsteuer | Technologie     | IT-Systeme            | Integrität (= Richtigkeit, Vollständigkeit, Gültigkeit) der Daten gefährdet |                         | 17 wahrscheinlich           | sehr hoch   | extrem      | E:<br>A:   |
| Rechnungseingang   | Eingangsrechnung mit Bestellbezug | U1                            | UST-100-030       | Rechnung buchen<br>Steuerkennzeichen vergeben auf Grundlage der PO   | Steuerkennzeichen nicht aus Daten der PO-Anlage unterstützt  | Umsatzsteuer | Technologie     | IT-Systeme            | Integrität (= Richtigkeit, Vollständigkeit, Gültigkeit) der Daten gefährdet |                         | 17 wahrscheinlich           | sehr hoch   | extrem      | E:<br>A:   |
|                    |                                   |                               |                   |  |  |              |                 |                       |   |                         |                             |             |             | E:   |

# Neue gesetzliche Regelung Art. 97 § 38 EGAO

## Was sind übliche Tax CMS-Unterlagen?



# Neue gesetzliche Regelung Art. 97 § 38 EGAO

Ist ein TCMS für die Besteuerung erheblich? Unmittelbare oder mittelbare bzw. indizielle Aussage über die Besteuerung?

- **Kein eigenständiger Beweiswert** für steuerlich erhebliche Tatsachen / keine Primärunterlagen bzgl. steuerlicher Sachverhalte
- **Keine gesetzliche Pflicht** zur Implementierung eines TCMS, weil nicht steuerrechtlich erheblich
- **Keine Aufbewahrungspflicht** aus diesem Grunde
- Allenfalls faktische Pflicht aus der Sorgfaltspflicht der Geschäftsführung ableitbar (strittig, ob Vorlage- und Aufbewahrungspflicht korrespondieren)
- Aufzeichnungen im Sinne der AO dokumentieren **einzelne Arten von Geschäftsvorfällen**; ein TCMS erfasst schon per Definition nicht „einzelne Geschäftsvorfälle“.
- Die freiwillige Implementierung ist Indiz, dass steuerliche Pflichten erfüllt werden sollen. Es ist **nicht gerecht, gerade diesen Unternehmen ein „Mehr“ in der Betriebsprüfung aufzuerlegen** als Unternehmen, die kein TAX CMS haben.
- Art. 12 I und 14 I GG, **Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen**

# Neue gesetzliche Regelung Art. 97 § 38 EGAO

## Betriebsprüfer behauptet diese Erheblichkeit und beruft sich auf AEAO zu § 200 – Mitwirkungspflichten des Steuerpflichtigen

„Die **Bestimmung des Umfangs** der Mitwirkung des Steuerpflichtigen liegt im **pflichtgemäßen Ermessen** der Finanzbehörde. Auf Anforderung hat der Steuerpflichtige **vorhandene Aufzeichnungen und Unterlagen vorzulegen**, die **nach Einschätzung der Finanzbehörde** für eine ordnungsgemäße und effiziente Abwicklung der Außenprüfung erforderlich sind, **ohne dass es ihm gegenüber einer zusätzlichen Begründung hinsichtlich der steuerlichen Bedeutung bedarf.**“

## Rechtsschutzmöglichkeit gegen Aufforderung zur Vorlage bzw. Androhung von Zwangsmitteln (§§ 328 ff. AO)

Einordnung von Vorlage- und Auskunftsverlangen des Prüfers **anfechtbarer Verwaltungsakt** oder als **bloßen Realakt**?

- **Auslegung:** Es hängt im Einzelfall davon ab, ob aus der objektiverter Empfängersicht die Maßnahme mit Regelungswillen auf eine bestimmte, über die allgemeine Duldungspflicht hinausgehende konkrete Rechtsfolge gerichtet ist.
- Wenn **Verwaltungsakt** i.S.d. § 118: Einspruch (§ 347), aufschiebende Wirkung bei AdV (§ 361 AO; § 69 FGO).
- Wenn **bloßer Realakt**, vorbeugende Unterlassungsklage (s. § 40 FGO ) bzw. im vorläufigen Rechtsschutz Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ( § 114 FGO)

# Vorbereitung der Finanzverwaltung



# Vorbereitung der Finanzverwaltung



## Bisherige Prüfungsanfragen | Beispiel:

- ...schlüsse (ggf. mit Prüfungsvermerk)
- Inventurunterlagen (ggf. mit Nachweis über Teilwertabschläge)
- 3. Systemdokumentation**
  - detaillierte Verfahrensdokumentation (s. BMF-Schreiben vom 14.11.2014, Rzn. 151 ff, aktuell und historisch)
    - **Beschreibung des internen Kontrollsystems (IKS)**
    - Beschreibung des Dokumenten-Management-Systems (DMS)
    - Dokumentationsunterlagen zum EDV-System (nur bei EDV im Haus)
    - Stammdatenübersichten mit Änderungen, Funktionspläne, Verarbeitungs- und Fehlerprotokolle
- 4. Sonstige Unterlagen**
  - Lohnunterlagen auf Datenträger
  - Verrechnungspreisdokumentation (§ 90 (3) AO), wenn möglich als PDF-Dokument



## Aktueller bekannter Entwicklungsstand

- Seit dem Jahr 2018 fragen die Betriebsprüfer zunehmend nach dem Vorliegen eines Tax CMS im geprüften Unternehmen.
- Die bayerische Finanzverwaltung verwendet seit dem Jahr 2021 in Betriebsprüfungen teilweise einen Fragebogen für eine „TCMS-Pilotierung“ und fragt neben dem Umfang eines vorliegenden Tax CMS (Steuerarten, Prozesse Unternehmensbereiche) auch dessen **Reifegrad** bzw. dessen **Angemessenheit und Wirksamkeit** sowie das Vorliegen von Prüfungsvermerken und deren Art ab.
- Länderübergreifenden Arbeitsgruppe „Fortentwicklung der Außenprüfung“ des BMF
- Freistaat Bayern hat 2022 mit zwei nicht namentlich genannten „großen bayerischen Unternehmen“ ein Pilotprojekt zur Einbeziehung von modernen TCMS bei Außenprüfungen begonnen.
- Groß- und Konzernprüfungsstellen warten derzeit auf Rückmeldungen der Oberbehörden.

# Vorbereitung der Finanzverwaltung



## Klärungsbedarf

01

### **Verteilung der Zuständigkeiten / Stellenausschreibungen**

- Innerhalb des Finanzamtes (welche Stellen / welche (Fach-)Prüfer/innen)
- Innerhalb des Bundeszentralamtes für Steuern (BZSt) (Welche Stellen für „Benehmen“ / welche Prüfer/innen)
- „Benehmen“ zwischen Finanzamt und BZSt

02

### **Erwerb der Prüfungskompetenz / Festlegung von Qualitätsstandards eines Tax CMS (Schulungen)**

- Innerhalb des Finanzamtes
- Innerhalb des Bundeszentralamtes für Steuern (BZSt)

03

### **Vorgaben für die neue Prüfungsmethode**

- Festlegung von Prüfungsschritten
- Möglichkeiten der Prüfungserleichterung /-beschränkung
- Entgegennahme von Aktualisierungsmitteilungen

**Anforderungen, welche die Finanzverwaltung an ein  
Tax CMS stellen könnte / sollte**

# Anforderungen, welche die Finanzverwaltung an ein Tax CMS stellen könnte / sollte



01

## Kriterien aus Art 97 § 38 EGAO

- Ein Steuerkontrollsystem umfasst alle innerbetrieblichen Maßnahmen, die gewährleisten, dass
  1. die **Besteuerungsgrundlagen** zutreffend **aufgezeichnet und berücksichtigt** werden sowie
  2. die hierauf entfallenden **Steuern fristgerecht und vollständig abgeführt** werden.
- Das Steuerkontrollsystem muss die steuerlichen **Risiken laufend abbilden**.

02

## Kriterien aus Rechtsprechung im Strafrecht (BGH 1 v. 9. Mai 2017 – StR 265/16; BGH v. 27. April 2022 - 5 StR 278/21)

- Für die Bemessung der Geldbuße ist zudem von Bedeutung, inwieweit die Nebenbeteiligte ihrer Pflicht, Rechtsverletzungen aus der Sphäre des Unternehmens zu unterbinden, genügt und ein **effizientes** Compliance-Management installiert hat, das auf die **Vermeidung von Rechtsverstößen** ausgelegt sein muss.

03

## Kriterien aus AEAO Zu § 153 Ziffer 2.6

- Hat der Steuerpflichtige ein innerbetriebliches Kontrollsystem eingerichtet, das der **Erfüllung der steuerlichen Pflichten** dient, kann dies ggf. ein **Indiz** darstellen, das **gegen** das Vorliegen eines **Vorsatzes oder der Leichtfertigkeit** sprechen kann, jedoch befreit dies nicht von einer Prüfung des jeweiligen Einzelfalls.

# Anforderungen, welche die Finanzverwaltung an ein Tax CMS stellen könnte / sollte



04

## Kriterien aus Zweck eines Tax CMS ergebend

- **Prüfungserleichterung/-beschränkung**
- **Verteidigungsargument** bei Fehlern

Allgemeine Definition:

Ein Compliance-Management-System umfasst alle Maßnahmen eines Unternehmens, die erforderlich sind, um straf- und bußgeldbewehrte Verhaltensweisen und besonders schwerwiegende Reputations- oder Vermögensschäden zu vermeiden.

- **Haftungsvermeidung** für gesetzliche Vertreter (§§ 69, 71 AO, § 43 Abs. 2 GmbHG, § 93 Abs. 2 AktG)

05

## Orientierung an verschiedenen Überprüfungs-/Zertifizierungsmöglichkeiten

(gesetzlich nicht vorgesehene und inhaltlich nicht vorgegeben)

- **PS 980** IDW
- **ISO 37301 (vormals 19600)** Internationale Organisation für Normung
- **Berücksichtigung der Rechtsprechung und Literatur zu § 130 OWiG; Expert Opinion** von Rechtsanwälten mit Kenntnissen des Steuerordnungswidrigkeiten- und Steuerstrafrechts

# Anforderungen, welche die Finanzverwaltung an ein Tax CMS stellen könnte / sollte



06

## Schlussfolgerungen hinsichtlich Tax CMS-Struktur

- Abgestimmt auf das Unternehmen – individuelle Analyse der Prozesse und der Risiken
- Dauerhafte Aktualisierung gewährleistet
- Umsetzung gewährleistet
- Dokumentation gewährleistet
- Delegation von Aufgaben / Delegation von Kontrollen nachvollziehbar
- Abbildung einer ordnungsgemäßen Aufsicht und Organisation ausgehend von den gesetzlichen Vertretern (i.S.d. § 130 OWiG)
- Berücksichtigung steuerrechtlicher / verfahrensrechtlicher Vorschriften
- Vorbeugung hinsichtlich der Begehung von Steuerordnungswidrigkeiten / -straftaten

07

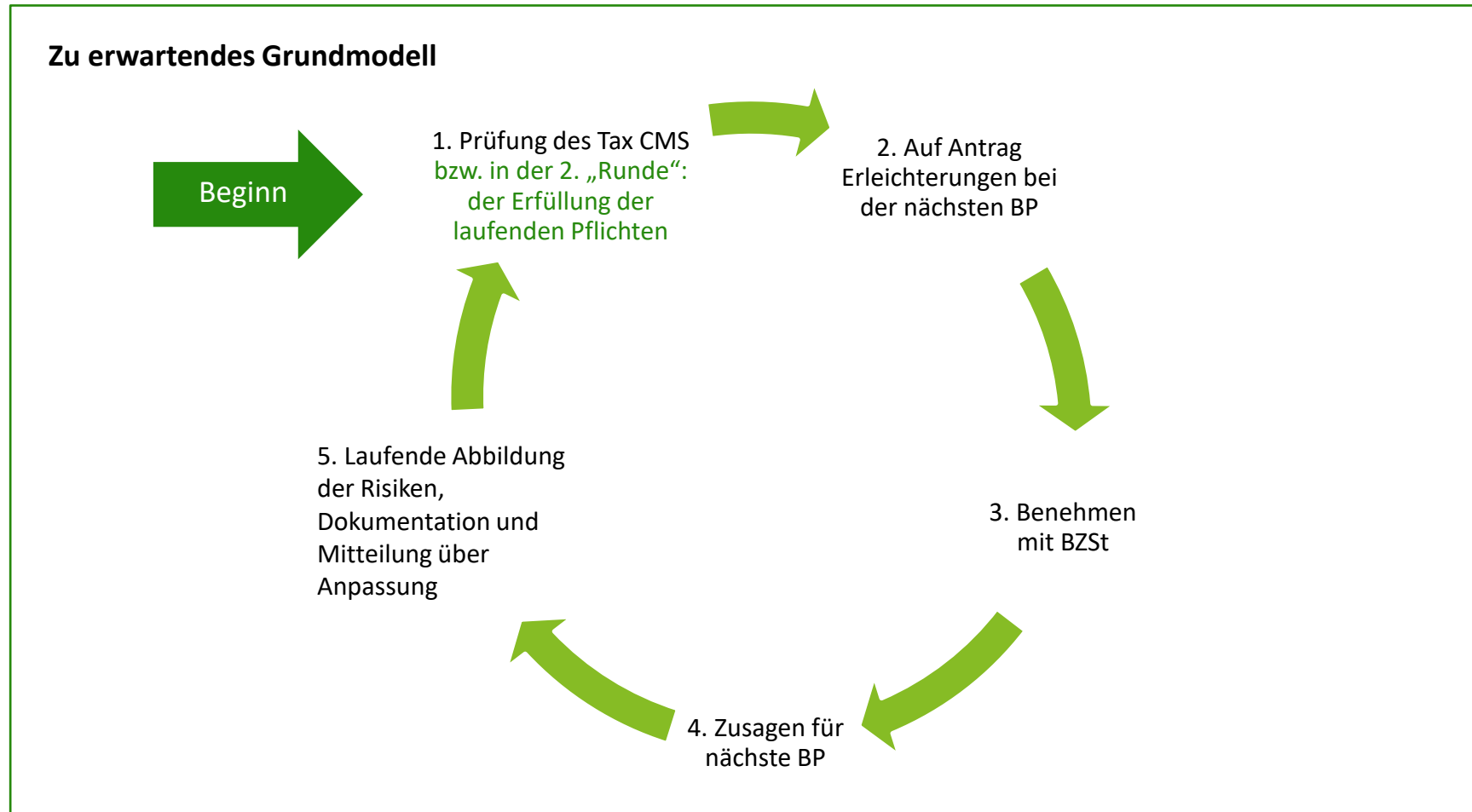
## Schlussfolgerungen hinsichtlich Tax CMS-Zuständigkeit

- Compliance Officer- / Beauftragter mit ausreichend Zeit, Kenntnissen und Kompetenzen
- Zusätzliche Zuständigkeiten für einzelne Prozesse geregelt ggf. durch weitere Leitungspersonen
- Einbindung der gesetzlichen Vertreter des Unternehmens angemessen und ausreichend

**Zu erwartende zukünftige Vorgehensweise**



# Zu erwartende zukünftige Vorgehensweise



# Zu erwartende zukünftige Vorgehensweise



## Evaluationsphase der Finanzverwaltung

01

### Fallauswahl

- Nicht jedes Tax CMS wird geprüft
- Nicht bei jeder BP wird ein Tax CMS geprüft

02

### Prüfung des Tax CMS

- Spezielle „Fach-Prüfer/innen“
- Prüfung des Tax CMS Konzeptes **und** Prüfung der Buchführung und Steuererklärungen/-anmeldungen auf Richtigkeit

03

### Zusagen im Benehmen mit dem BZSt

- Umfassende Einbindung des BZSt eher unwahrscheinlich bei FA-Zuständigkeit
- Beschränkungen von Art und Umfang der Ermittlungen variieren je nach Einzelfall
- Ggf. Einsprüche, wenn FA dem Antrag nicht entspricht oder nur minimale Prüfungserleichterungen gewährt werden

# Zu erwartende zukünftige Vorgehensweise



## Vorbereitung der Steuerpflichtigen auf eine künftige Prüfung

01

### **Aktuelle und vollständige Tax CMS-Dokumentation vorhanden?**

- Tax CMS-Beschreibung
- Handbuch Steuern/Steuerrichtlinie
- Risiko-Kontroll-Matrix
- Prozessbeschreibungen inkl. Prozessrisiken

02

### **Entspricht das Tax CMS den Vorstellungen der Finanzverwaltung?**

- Betriebswirtschaftliche Aspekte irrelevant
- Auch steuerartübergreifende Prozesse vorhanden, wie z.B. Berichtigungsprozess

03

### **„Eigener“ Effektivitätstest („Vorweggenommene eigene „BP“)**

- Analyse der Daten/Buchhaltung mit Hilfe eines Tools kann Effektivität belegen oder zu behebbende Schwachstellen aufdecken

**Was bedeutet es, wenn trotz Nachfrage der  
Finanzverwaltung keine oder keine ordnungsgemäße  
Tax CMS-Dokumentation vorgelegt werden kann?**

# Was bedeutet es, wenn trotz Nachfrage der Finanzverwaltung keine oder keine ordnungsgemäße Tax CMS-Dokumentation vorgelegt werden kann?



01

## **Anspruch der Finanzverwaltung auf Vorlage der Tax CMS-Dokumentation oder Auskunft hinsichtlich des nicht schriftlich fixierten Tax CMS?**

- Keine allgemeine (gesetzliche) Verpflichtung ein (Tax) CMS einzurichten. Ausnahmen z.B. § 29 VAG, § 25a KWG, § 33 WpHG
- §§ 90, 92, 93, 97, 200 AO, § 8 Ab. 3 BpO 2000, nicht für Besteuerung relevant

02

## **Möglicher Eindruck bei der Finanzverwaltung**

- Schlechte Organisation und Aufsicht
- Der Bereich „Steuern“ wird von den gesetzlichen Vertretern nicht ausreichend beachtet, daher ist Eventualvorsatz möglich.

03

## **Möglichkeiten den Eindruck zu revidieren**

- Nachträgliche Dokumentation eines gelebten Tax CMS
- Erläuterung des gelebten Tax CMS in Bezug auf die ordnungsgemäße Buchführung, Versteuerung, Aufsicht und Organisation

# Fragen & Antworten



**Vielen Dank**  
für Ihre  
Aufmerksamkeit

**Deloitte Legal**



# Experience the future of law, today

Erleben Sie die Zukunft der Rechtsberatung schon jetzt

## Deloitte Legal, das sind

mehr als **2.500** Rechtsanwälte  
in **75+** Ländern



**die eng zusammenarbeiten**  
über nationale Grenzen hinweg und  
gemeinsam mit anderen Deloitte-  
Geschäftsbereichen

## Services von Deloitte Legal

Unsere drei sich überschneidenden Servicebereiche ermöglichen es uns, unsere Mandanten wann und wo benötigt und in der jeweils optimal geeigneten Form bei der Realisierung ihrer Visionen zu beraten.



Rechtsberatung

Modelle, Konzepte und  
Systeme zur  
Effizienzsteigerung

Outsourcing und Legal  
Managed Services

## Wir schaffen (Mehr)Werte

Als Teil des weltweiten Deloitte-Netzwerks arbeitet Deloitte Legal mit einer Vielzahl anderer Fachrichtungen zusammen und bietet multinationale juristische Lösungen und weltweit integrierten Service:



**in Einklang**

mit Ihrer unternehmensweiten  
Vision



**maßgeschneidert**

für Ihre Geschäftsbereiche und  
Niederlassungen



**technologiestützt**

für verbesserte Zusammenarbeit und  
Transparenz



**abgestimmt**

auf Ihre regulatorischen  
Anforderungen





Deloitte Legal bezieht sich auf die Rechtsberatungspraxen der Mitgliedsunternehmen von Deloitte Touche Tohmatsu Limited, deren verbundene Unternehmen oder Partnerfirmen, die Rechtsdienstleistungen erbringen.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen des Einzelfalls gerecht zu werden und ist nicht dazu bestimmt, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen zu sein. Weder die Deloitte Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited, noch ihre Mitgliedsunternehmen oder deren verbundene Unternehmen (insgesamt das „Deloitte Netzwerk“) erbringen mittels dieser Veröffentlichung professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen. Keines der Mitgliedsunternehmen des Deloitte Netzwerks ist verantwortlich für Verluste jedweder Art, die irgendjemand im Vertrauen auf diese Veröffentlichung erlitten hat.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständig und unabhängig. DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Mandanten. Eine detailliertere Beschreibung von DTTL und ihren Mitgliedsunternehmen finden Sie auf [www.deloitte.com/de/UeberUns](http://www.deloitte.com/de/UeberUns).

Deloitte erbringt Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Risk Advisory, Steuerberatung, Financial Advisory und Consulting für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und unterstützt Kunden bei der Lösung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen. Making an impact that matters – für die rund 415.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsames Leitbild und individueller Anspruch zugleich.